

**Bekanntmachung des Kultusministeriums zur Verwendung der Finanzhilfen  
des Bundes gemäß des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung  
DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)  
und zur Verwendung der zusätzlichen Landesmittel**

Vom 22. Juni 2020 - Az: 23-0278.4-07/78

1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ("Sofortausstattungsprogramm") zusätzliche 500 Millionen Euro Bundesmittel bereit. Hieraus entfallen 65.064.000 Euro auf Baden-Württemberg.
- 1.2. Zusätzlich zu den Finanzhilfen des Bundes stellt das Land Mittel in Höhe von 65 Millionen Euro zur Verfügung.
- 1.3. Das Land regelt mit dieser Bekanntmachung das Verfahren der Mittelverteilung und die Anforderungen an die Mittelverwendung. Grundlagen dafür sind
  - a) die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019,
  - b) der Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“),
  - c) diese Bekanntmachung,
  - d) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften dazu.

2 Zweck

- 2.1. Zweck der Mittel ist es, die Rahmenbedingungen für den digitalen Fernunterricht infolge der besonderen Situation der Corona-Pandemie dadurch zu verbessern, dass Schulen mobile Endgeräte nach Nummer 4.1 leihweise Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen können, die zu Hause nicht auf entsprechende Geräte zurückgreifen können, um so auf das Vorhandensein

eines besonderen Bedarfs aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte reagieren zu können.

2.2. Zweck der Mittel ist es auch, die Ausstattung der Schulen zu fördern, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.

2.3. Aus Mitteln nach 1.2 können im Einzelfall auch schulgebundene mobile Endgeräte für Lehrkräfte beschafft und dann verliehen werden, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können und über kein anderweitiges mobiles Endgerät verfügen.

### 3 Empfänger

Die Mittel werden Trägern öffentlicher Schulen nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und Trägern von Ersatzschulen nach § 3 des Privatschulgesetzes (PSchG) zur Verfügung gestellt, denen Zuschüsse nach §§ 17 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 PSchG gewährt werden sowie Schulen für Berufe des Gesundheitswesens gemäß § 2 Nummer 1a Buchstaben e bis g des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und Trägern von Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz.

### 4 Maßnahmenkatalog

4.1. Die Mittel werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (mit Ausnahme von Smartphones), einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs ab dem Zeitpunkt der Schulschließungen in Baden-Württemberg (17.03.2020) gewährt. Die mobilen Endgeräte müssen sich in die jeweilige IT-Infrastruktur der Schule integrieren lassen.

4.2. Darüber hinaus können die Mittel für die Ausstattung der Schulen, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist, verwendet werden. Dies umfasst insbesondere die zur Gestaltung von Medien für digitale Unterrichtsformen benötigten technischen Werkzeuge, Software sowie notwendige Kosten für Schulungen ab dem Zeitpunkt der Schulschließungen in Baden-Württemberg (17.03.2020). Die mit den Fördermitteln erstellten Inhalte sind soweit möglich als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) verfügbar zu machen.

- 4.3. Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für Miete, Mietkauf und Leasing. Dasselbe gilt für laufende Kosten der Verwaltung (Personal-, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Maßnahmen gemäß Nummer 4.1 und 4.2.
- 4.4. Eine Mischfinanzierung durch Bündelung mehrerer Förderprogramme oder einer Kofinanzierung Dritter wird ausgeschlossen. Doppelförderungen sind unzulässig.

## 5 Verfahren

- 5.1. Die „Geschäftsstelle DigitalPakt Schule BW“ (Geschäftsstelle) beim Kultusministerium ist benannte Stelle gegenüber dem Bund.
- 5.2. Der Anteil eines öffentlichen und freien Schulträgers an den gemäß Nummer 1 zur Verfügung stehenden Mitteln ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl des Schulträgers zur Gesamtschülerzahl in Baden-Württemberg gemäß den für den Stichtag der Schulschließung 17.03.2020 amtlich erfassten Schülerzahlen und wird durch das KM mitgeteilt.
- 5.3. Einer Antragsstellung bedarf es nicht.
- 5.4. Die für Träger kommunaler Schulen zur Verfügung stehenden Mittel werden von der Geschäftsstelle auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Die Landkreise reichen die Mittel nach dem festgelegten Verteilungsschlüssel an die jeweiligen Gebietskörperschaften weiter.
- 5.5. Die für Träger freier Schulen zur Verfügung stehenden Mittel werden auf Abforderung bei der Geschäftsstelle DigitalPakt beim Kultusministerium an die Träger weitergeleitet.
- 5.6. Bei Schulen in Trägerschaft des Landes erfolgt die Zuweisung der Mittel durch die Geschäftsstelle über das jeweils zuständige Regierungspräsidium.
- 5.7. Die Schulträger beschaffen Geräte nach Nummer 4.1 und Nummer 4.2 in Absprache mit den Schulen vor Ort. Der Schulträger muss die Mittel nicht schul-scharf verwenden, sondern kann bei Verteilung örtliche und soziale Gegebenheiten berücksichtigen. Die beschafften Geräte bleiben im Eigentum der Schulträger. Die gemäß Nummer 4.1 angeschafften Geräte werden von den Schulen an Schülerinnen und Schüler verliehen, die über kein eigenes mobi-

les Endgeräte verfügen und um einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden, zu bedienen

5.8. Wartung und Support der nach Nummer 4.1 und 4.2 angeschafften Geräte obliegen dem jeweiligen Eigentümer.

5.9. Die Verausgabung der Mittel gemäß Nummer 1.1 ist für das Jahr 2020 anzustreben. Mittel gemäß Nummer 1.2 sind bis zum 31. Juli 2021 zu verausgaben.

Sofern an den Schulträger ausbezahlte Mittel nicht zum Jahresende verausgabt werden können und eine Übertragung solcher Mittel im Haushalt des Schulträgers in das folgende Haushaltsjahr nicht möglich ist, müssen nicht verwendete Mittel bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres an das Land zurückgezahlt werden. Entsprechend gebundene Mittel werden im folgenden Haushaltsjahr erneut zur Verfügung gestellt.

Die bis zum 1. August 2021 nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel gemäß Nummer 1.1 und 1.2 sind durch die Schulträger an das Kultusministerium zurückzuzahlen.

## 6 Nachweis- und Berichtspflichten

Die Schulträger sind über die Mittelverwendung gemäß Nummer 2 rechenschaftspflichtig; insbesondere über die Bezeichnung des Antragstellers (Schulträger), Art des Schulträgers (frei/öffentlich), Anzahl angeschaffter mobiler Endgeräte je Schulträger/Schule, förderfähige Ausgaben (in Euro), zweckentsprechend verwendete Mittel (in Euro). Sie weisen die Mittelverwendung gegenüber der Geschäftsstelle zum 31.12.2020 und zum 31. Juli 2021 nach. Beträge nach Nummer 1.1, die nicht entsprechend den §§ 2 und 3 des Sofortausstattungsprogramms verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt. Beträge nach Nummer 1.2 sind bei nicht zweckentsprechender Verwendung an das Land zurückzuzahlen. Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gilt analog. Sofern die Geschäftsstelle Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Nachweis- und Berichtspflichten zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen.

## 7 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes bleiben unberührt.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Kultusministeriums in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 22. Juni 2020

Dr. Susanne Eisenmann